

ruht daher auf dem Grundsatz der Mündlichkeit, d. h. die Entscheidungen werden gefällt auf Grund einer Verhandlung, in welcher der ganze Prozeßstoff von den Parteien oder ihren Vertretern mündlich vorgetragen wird; dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß diese Verhandlungen, welche grundsätzlich öffentlich sind (s. Nr. 205), durch Schriftsätze der Parteien vorbereitet werden, was in größeren Sachen schon deshalb nötig ist, weil die Parteien sich sonst häufig auf die gegnerischen Behauptungen nicht erklären könnten.

569 Endlich ist auch der Grundsatz des wechselseitigen Gehörs in unserem Zivilprozeßverfahren durchgeführt, d. h. es wird in der Regel keine Entscheidung zugunsten einer Partei getroffen, ohne daß die Gegenpartei vorher gehört wurde; denn, wie schon ein altes deutsches Rechtsprüchwort sagt: „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man muß sie hören alle Beede.“

II. Die Zuständigkeit der Gerichte. Die Gerichtspersonen.

570 Wer eine Rechtsache beim Gericht anhängig machen will, muß sich zunächst fragen, welchen Gerichten (Amtsgerichten, Landgerichten usw.) die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten dieser Art zusteht, d. h. welche Gattung von Gerichten für solche Rechtsachen sachlich zuständig ist. Zeigt es sich hierbei beispielsweise, daß für den Rechtsstreit die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet ist, so kann die Klage keineswegs bei jedem beliebigen Amtsgerichte des Deutschen Reiches erhoben werden (denn darin würde eine unerträgliche Belästigung des Beklagten liegen), sondern nur vor demjenigen Amtsgerichte, welches vom Gesetz wegen der örtlichen Beziehungen des Beklagten oder des streitigen Rechtsverhältnisses zu dem Gerichtsbezirk als örtlich zuständig für die Rechtsache erklärt ist. Ein Gericht muß also, um zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufen zu sein, sowohl sachlich als örtlich für die Verhandlung und Entscheidung zuständig sein.

1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

571 a. Die Amtsgerichte

(bei ihnen erfolgt die Entscheidung durch einen Richter) sind sachlich zuständig für vermögensrechtliche Streitigkeiten über Beträge von nicht mehr als 300 Mark,¹ wobei die Nebenforderungen (Zinsen,

¹ Es ist beabsichtigt, die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte demnächst wesentlich zu erhöhen.